



Kiezbündnis Klausenerplatz e.V. - Seelingstr. 14 - 14059 Berlin

Fernstraßen-Bundesamt
Friedrich-Ebert-Straße 72-78

04109 Leipzig

KiezBüro

Seelingstr. 14
14059 Berlin-Charlottenburg
Tel. 308 244-95 Fax 308 244-98
info@klausenerplatz.de

Berlin, 12.03.2023

Einwendung des Kiezbündnisses Klausenerplatz e.V. zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Umbau Autobahndreieck Funkturm
Az.: P2/02-01-04-01-#00007

Das Kiezbündnis Klausenerplatz e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der die Interessen von Anwohnenden und Gewerbetreibenden des Klausenerplatz-Kiezes (zwischen Spandauer Damm und Kaiserdamm sowie A 100 und Schloßstraße) vertritt. Ziel ist es den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dazu gehören unter anderem auch der Erhalt bzw. die Schaffung von Möglichkeiten zu Begegnungen im öffentlichen Straßenraum, die Verbesserung der Verkehrssicherheit, Belastungen der Gesundheit durch Lärm und Schadstoffe gering zu halten und der Erhalt bzw. die Verbesserung der Umwelt.

Durch die in den ausgelegten Unterlagen erkennbaren Planungen zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm sind folgende Rechtsgüter beeinträchtigt:

- Leben und körperliche Unversehrtheit bzw. Gesundheit der Anwohnenden,
- Umweltmedien (Luft, Klima, Boden, Wasser),
- gedeihende Umwelt (Fauna und Flora),
- Freiheit, sich ohne Schaden zu nehmen im öffentlichen Straßenraum des Wohngebietes aufzuhalten,
- Möglichkeit zur Ausübung des Berufes bzw. Betreiben eines selbst gewählten Gewerbes,
- Materielle Werte von Häusern und Eigentumswohnungen.

Kiezbündnis Klausenerplatz e.V.

Amtsgericht Charlottenburg 20398 Nz ♦ Finanzamt für Körperschaften I St.Nr. 27/670 52876
Bankverbindung: Berliner Volksbank IBAN DE51 1009 0000 2600 1170 01
Vorstand: Wolfgang Neumann ♦ Martin Burth ♦ Klaus Betz ♦ Bernd Greve

Die genannten Rechtsgüter haben unmittelbare Bedeutung für die Gesundheit (physisch und psychisch) und das persönliche Befinden der Anwohnenden sowie das Zusammenleben im Klausenerplatz-Kiez (Wohnbereich zwischen Spandauer Damm und Kaiserdamm sowie A 100 und Schloßstraße).

Für das Planfeststellungsverfahren zum Umbau des Autobahndreiecks Funkturm ist wegen seiner umfangreichen Folgen eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung muss die Planfeststellungsbehörde gewährleisten, dass für die Bevölkerung eine Prüfung der Betroffenheit bezüglich der vorstehenden Rechtsgüter und auf dieser Grundlage die niedrigschwellige Abgabe von Einwendungen möglich ist.

Einwendung 1:

Der Zeitraum zwischen öffentlicher Bekanntmachung (13.01.2023) und Beginn der Auslegung der Unterlagen (16.01.2023) war zu kurz.

Personen aus der Bevölkerung, die im Winterurlaub waren oder einen solchen geplant haben konnten keine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen nehmen. Der Vorlauf für nicht Sachkundige aus der Bevölkerung war für ihre Vorbereitung zu kurz.

Einwendung 2:

Die Möglichkeit zur Einsicht der analogen Planunterlagen war unzureichend.

Für Berufstätige wäre an mindestens einem Tag in der Woche die Möglichkeit zur Einsicht in den späten Nachmittags- und frühen Abendstunden erforderlich gewesen. Dies hätte auch unter Berücksichtigung des PlanSiG erfolgen müssen.

Einwendung 3:

Die Darstellungen im Erläuterungsbericht zur Auswahl der beantragten Planungsvariante sind für Kundige schwer und für Laien nicht nachvollziehbar.

Im Erläuterungsbericht werden ausführlich die in der Machbarkeitsstudie des Senats und die von der Antragstellerin im Rahmen der Vorplanung erfolgten Variantenbetrachtungen zu einzelnen konkreten Orten oder Ausführungen beschrieben. In welchem Bezug diese Varianten zur offenbar nun beantragten Variante 4d stehen wird nicht deutlich. Es ist nicht zu erkennen, ob sich die Ausführungen in den Kapiteln 2.4.2, 2.4.3 und 2.5 auf die alte Vorzugsvariante oder die Variante 4d beziehen. Wenn sie sich auf die alte Vorzugsvariante beziehen, warum gelten sie dann auch für 4d?

Die Ergebnisse der o.g. einzelnen Variantenprüfungen wurden in Kapitel 3.2.9 zusammengeführt und daraus drei Gesamtvarianten kreiert (Kap. 3.2.10 bis 3.2.12). In Kapitel 3.3.2 werden dann diese drei Varianten systematisch miteinander verglichen und damit die ehemalige „Vorzugsvariante“ ermittelt. Erst diese Vorzugsvariante wird dann mit scheinbar deutlich geringerem Aufwand als vorher mit der neuen Variante 4d verglichen. Das ist schwer nachvollziehbar und entspricht auch keiner systematischen Alternativenprüfung.

Der Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung, Dritten die Bewertung der eigenen Betroffenheit zu ermöglichen wird damit nicht erfüllt.

Einwendung 4:

Der Bericht der Antragstellerin für die Umweltverträglichkeitsprüfung war in den ausgelegten Unterlagen nicht ausreichend genau ausgewiesen.

Der Bericht zu den Auswirkungen des Autobahnumbaus auf die Umwelt ist neben dem Erläuterungsbericht die wichtigste Unterlage, mit der Personen aus der Bevölkerung ihre Betroffenheit prüfen können. Im Inhaltsverzeichnis für die ausgelegten Unterlagen (05. Auslegungsunterlagen - A 100, A 115 Umbau AD Funkturm Gz. P2_02-01-04-01#00007) ist lediglich „UVP_Bericht_Variantenvergleich“ ausgewiesen. Laien werden dadurch irregeführt.

Einwendung 5:

Die Abgabe von Sammeleinwendungen wird unnötig erschwert.

Die Forderung in der Bekanntmachung nach Angabe einer Person auf jeder Seite als für die jeweils anderen Unterschreibenden verantwortlichen Vertreter (es wird hier davon ausgegangen, dass damit auch Vertreterinnen gemeint sind) ist unverhältnismäßig. Vielmehr ist es ausreichend, wenn die Person, die die Sammeleinwendungen einreicht, als verantwortliche/r Vertreter*in zeichnet. Die Anhörungs- bzw. Planfeststellungsbehörde muss hier ihren Ermessensspielraum in Bezug auf § 17 (2) VwVfG nutzen und auch Einwendungslisten berücksichtigen, die keine/n Verantwortliche/n ausweist.

Die Forderung in der Bekanntmachung nach Angabe des Berufes der für die Sammeleinwendungen verantwortlichen Person ist unzulässig. Der Beruf steht in keinem Zusammenhang mit den Sammeleinwendungen. Das Verlangen der Nennung ist unverhältnismäßig und widerspricht dem Datenschutz. Insofern ist die Regelung in § 17 (1) VwVfG nicht anzuwenden.

Einwendung 6:

Die Durchführung eines digitalen Anhörungstermins ist nicht ausreichend.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz gibt in § 67 (1) vor: „*Die Behörde entscheidet nach mündlicher Verhandlung*“. Obligatorisch für eine mündliche Verhandlung ist ein Erörterungstermin. Zweck des Erörterungstermins ist nach § 68 (2) VwVfG: „*Der Verhandlungsleiter hat die Sache mit den Beteiligten zu erörtern. Er hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende Angaben ergänzt sowie alle für die Feststellung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.*“ Dieser Zweck kann durch einen digitalen Termin nicht hinreichend erfüllt werden.

Davon unabhängig würden bei einem digitalen Termin Personen von der Erörterung ausgeschlossen, die keinen Computer und/oder keinen Internetanschluss besitzen, aus Sicherheitsgründen kein Fremdprogramm auf ihrem Computer installieren wollen und/oder nicht in der Lage sind, ein solches Programm zu bedienen.

Darüber hinaus entfällt für das Frühjahr 2023 die Notwendigkeit das Planungssicherungsgesetz anzuwenden.

Für den Vorstand des Kiezbündnisses Klausenerplatz e.V.

Wolfgang Neumann

Martin Burth